

Antrag auf Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für das Fach evangelische Religion

Ich beantrage die Vokation für

- den Vorbereitungsdienst/Referendariat (§ 3 Abs. 1 VokVO)
geplanter Beginn am:
- eine befristete Tätigkeit im Rahmen einer Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme
(§ 3 Abs. 2 VokVO): Befristung von _____ bis _____
- eine befristete Aushilfstätigkeit **ohne** 2. Staatsprüfung (§ 3 Abs. 3 VokVO)
Befristung von _____ bis _____
- eine Anstellung als Lehrkraft **mit** 2. Staatsprüfung (bzw. mit anerkanntem
Qualifizierungskurs) im Fach ev. Religion (§ 2 VokVO)
(bitte die Rückseite beachten!)
- den Quereinstieg/Seiteneinstieg oder eine vergleichbare Qualifizierung

in

- Schleswig-Holstein**
- Hamburg**
- Mecklenburg-Vorpommern**

Name:

Geburtsname:

Vorname:

geb. am

in

Konfession/Religionszugehörigkeit:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Name und Adresse der Schule (falls bekannt):

Schulform:

1. Staatsprüfung/Master im Fach ev. Religion am _____ in _____

2. Staatsprüfung im Fach ev. Religion am _____ in _____

religionspädagogische Qualifizierung von _____ bis _____

Ich versichere, dass ich den ev. Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den **beigefügten** Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erteilen werde.

Ich habe die Erläuterungen auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis genommen.

Als Lehrkraft mit zweiter Staatsprüfung (bzw. mit abgeschlossenem Qualifizierungskurs) im Fach ev. Religion habe ich die Erläuterungen auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis genommen.

- Neben der Standard-Onlineversion hätte ich die Vokation auch gern in Papierform (bei Bedarf bitte ankreuzen)

Ort, Datum:

Unterschrift: _____

Dem Antrag sind beizufügen:

für den Vorbereitungsdienst sowie die befristete Aushilfstätigkeit ohne 2. Staatsprüfung:

- Kopie 1. Staatsprüfung/Masterabschluss
- aktuelle Bescheinigung Ihrer Religionszugehörigkeit

für die befristete Tätigkeit im Rahmen der Aus-/Weiterbildung:

- Anmeldebestätigung für die Aus-/Weiterbildung
- aktuelle Bescheinigung Ihrer Religionszugehörigkeit

für die Anstellung als Lehrkraft mit 2. Staatsprüfung:

- Kopie 1. Staatsprüfung/Masterabschluss
- Kopie 2. Staatsprüfung
- aktuelle Bescheinigung Ihrer Religionszugehörigkeit

Weitere Erläuterungen und Bestimmungen zum Vokationsverfahren für Lehrkräfte mit zweiter Staatsprüfung

Wird die Vokation nach der bestandenen 2. Staatsprüfung beantragt, wird - so noch nicht geschehen - die Bereitschaft vorausgesetzt, an einer der nächsten Vokationstagungen im Sinne von § 5 der Vokationsverordnung teilzunehmen. Für die Aufnahme der Lehrtätigkeit in Schleswig-Holstein gilt die Regelung für Hamburg.

Die Vokationsverordnung (VokVO) befindet sich in der Anlage.

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen gerne per Mail an folgende Adresse:

für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein:

tanja.bothmann@lka.nordkirche.de

Eine Beglaubigung derselben ist nicht nötig.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bothmann selbstverständlich gerne unter der Rufnummer 0431 9797-788 zur Verfügung.

Unsere postalische Anschrift lautet:

Landeskirchenamt
Dezernat KG
Dänische Straße 21/35
24103 Kiel

Folgerungen für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein aus den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

In Deutschland wird der Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes¹ in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt. Die Grundsätze für die Nordkirche finden sich in ihrer Verfassung aus dem Jahr 2012 wie unter Abschnitt B ausgeführt. Aus der Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ergeben sich wichtige, zu beachtende Folgerungen für die praktische Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Diese finden sich unter Abschnitt A.

A. Folgerungen für den evangelischen Religionsunterricht

Die hier aufgelisteten Folgerungen für den evangelischen Religionsunterricht auf dem Gebiet der Nordkirche ergeben sich sowohl aus den Grundsätzen der Nordkirche (siehe Abschnitt B) als auch aus der Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften nach dem Grundgesetz² sowie den von der Bildungs-, Erziehungs- und Schulpflichtkonferenz der EKD (BESRK)³ beschlossenen Erläuterungen derselben. Sie lauten wie folgt:

- Religionsunterricht geschieht auf wissenschaftlicher Grundlage und in der Freiheit des Gewissens. Er ist in einem offenen, differenzbewussten und selbstkritischen Gespräch mit den anderen Wissenschaften. Bibelfundamentalistische Auslegungsweisen, die sich zum Beispiel in kreationistischen Sichtweisen der Welt- und Menschheitsgeschichte und in spekulativen apokalyptischen Erwartungen zeigen, sind damit unvereinbar.
- Das biblische Zeugnis vom Wirken des dreieinigen Gottes unter Beachtung seiner Wirkungsgeschichte ist grundlegend für den Religionsunterricht. Glaubensaussagen und Bekenntnisse werden in ihrem geschichtlichen Zusammenhang verstanden und für die Gegenwart jeweils erneut ausgelegt.
- Religionsunterricht zielt auf die Fähigkeit zur Interpretation, zum Dialog und zur Zusammenarbeit. Sein besonderer Bildungsauftrag zeigt sich vor allem darin,
 - das profilierte Eintreten für den eigenen Glauben mit dem Respekt vor anderen religiösen Überzeugungen und Positionen zu verbinden, weil es evangelischen Grundsätzen entspricht⁴,
 - der Wahrheitsfrage nicht auszuweichen, sondern ihr im Dialog mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Kolleg*innen auch anderer Religionszugehörigkeit und Weltanschauung nachzugehen,
 - jede notwendige Wahrheitsgewissheit – auch die eigene – als vorläufig anzusehen und deswegen dem Unterricht kein exklusivistisches religiöses Verständnis zu Grunde zu legen,
 - den Kindern und Jugendlichen die Freiheit zur Religion zu eröffnen und aufzuzeigen, und ihnen zugleich die Begegnung mit Beispielen christlicher Lebenspraxis zu ermöglichen und
 - den Religionsunterricht an Fragen, existentiell bedeutsamen Einsichten, persönlichen Betroffenheiten und orientierenden Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen auszurichten und dadurch die Entwicklung von relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Wissensbeständen zu fördern.
- Lehrkräfte vertreten das Fach mit seinem evangelischen Profil, seiner ökumenischen und interreligiösen Perspektive genauso wie im Dialog mit säkularen Weltanschauungen. Damit nicht vereinbar ist die Verbreitung oder Propagierung von Anschauungen und Zielen von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.
- Religionsunterricht befasst sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse), der nichtchristlichen Religionen und nicht religiösen Überzeugungen. Auf diese Weise werden eigene Standpunkte und Auffassungen überprüft, um die eigene religiöse Positionalität zu schärfen, Andersdenkende zu verstehen und zu gemeinsamer Handlungsfähigkeit in der Gesellschaft zu gelangen. Pluralitätsfähiger Religionsunterricht und pluralitätsfähige Religionslehrkräfte zählen zu den fachdidaktischen Maximen.⁵

B. Aus der Verfassung der Nordkirche

- Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.
- Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis ist ständig zu vergegenwärtigen und neu zur Geltung zu bringen.
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Sie achtet auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses und folgt dem Auftrag Jesu Christi, die Einheit der Kirche zu suchen.
- Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet.
- Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.⁶
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen. Sie verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.⁷
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt.⁸
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.⁹

27. Mai 2020

1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 7 Absatz 3 Satz 2: „Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

2 Rat der EKD: Grundsätze der Religionsgemeinschaft nach evangelischem Verständnis. 7. Juli 1971.

3 BESRK: Erläuterungen vom 16. Juni 2018.

4 Wilfried Härle hat das an vielen Stellen auf den Begriff des positionellen Pluralismus gebracht, zuletzt in ders.: Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen. Eine kritische Sichtung des Hamburger Modells, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2019.

5 Vgl. Denkschrift des Rates der EKD: Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zur pluralitätsfähigen Schule, Hannover 2014.

6 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Präambel.

7 Verfassung Artikel 1 Absatz 5.

8 Verfassung Artikel 1 Absatz 7.

9 Verfassung Artikel 1 Absatz 8.

Rechtsverordnung
über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Vokationsverordnung – VokVO)
Vom 17. April 2018

Aufgrund von § 3 des Vokationsgesetzes vom 12. Februar 2018 (KABl. 2017 S.110)
verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1
Formen der kirchlichen Bevollmächtigung

Nach § 2 Absatz 3 des Vokationsgesetzes wird die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) als unbefristete Vokation, als befristete Vokation oder als Vokation für fachfremd Unterrichtende erteilt.

§ 2
Unbefristete Vokation

(1) Die Erteilung einer unbefristeten Vokation setzt voraus, dass die jeweilige Lehrkraft

1. einen schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt stellt,
2. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
3. die staatliche Befähigung zum Lehramt (Facultas) für das Fach evangelische Religion innehat und
4. eine schriftliche Erklärung über die Bereitschaft, das Fach evangelische Religion in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche, wie er auch in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck kommt, zu erteilen, abgibt.

(2) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 kann eine unbefristete Vokation im Einzelfall erteilt werden, wenn die Lehrkraft einer evangelischen Kirche oder evangelischen Freikirche angehört,

1. mit der die Nordkirche eine entsprechende Vereinbarung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts getroffen hat oder
2. mit der bisher noch keine Vereinbarung getroffen wurde und die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein ist.

Die Kriterien solcher Vereinbarungen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(3) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung im Rahmen einer staatlichen oder gliedkirchlichen Fort- und Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, die einer staatlichen Befähigung zum Lehramt für das Fach evangelische Religion nicht voll entspricht, sofern das Landeskirchenamt diese Fort- und Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der Vokation anerkennt und dieses auf der Vokationsurkunde entsprechend vermerkt ist.

(4) Die Nordkirche erkennt nach Maßgabe der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vokation durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in

Deutschland (EKD) vom 1. Juli 2010 (ABl. EKD 2011 S. 61) die Vokation anderer Gliedkirchen der EKD an.

§ 3 Befristete Vokation

Eine befristete Vokation können auf schriftlichen Antrag an das Landeskirchenamt erhalten:

1. Referendarinnen und Referendare (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) mit dem Fach evangelische Religion für den Zeitraum des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer staatlichen oder gliedkirchlichen Aus- oder Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, sofern das Landeskirchenamt diese Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Vokation anerkennt, für den Zeitraum dieser Aus- oder Weiterbildung und
3. Vertretungslehrkräfte mit Erstem Staatsexamen bzw. Masterabschluss für die Lehramtslaufbahn mit dem Fach evangelische Religion für die Dauer von einem Jahr, wenn das Fach evangelische Religion aufgrund von nachgewiesenem Lehrkräftebedarf anders nicht erteilt werden kann; eine erneute Erteilung für jeweils ein Jahr ist möglich.

Die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 4 Vokation für fachfremd Unterrichtende

(1) In Abweichung von § 2 Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden an Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Befähigung zum Lehramt, die das Fach evangelische Religion fachfremd erteilen sollen.

(2) Der dafür vorgesehene Umfang an entsprechenden Fortbildungen wird vom Landeskirchenamt im Einzelfall festgelegt.

(3) Diese Vokation wird auf der Vokationsurkunde als „Vokation für fachfremd Unterrichtende“ bezeichnet.

§ 5 Erteilung der Vokation und Aushändigung der Vokationsurkunde

(1) Über die Erteilung der Vokation entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Sind die Voraussetzungen von § 2 bis § 4 nicht gegeben, ist ein Antrag auf Erteilung einer Vokation abzulehnen und dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen

(3) Über die Vokation wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt, die das Datum des Tages der Erteilung enthält und das Fach sowie die jeweilige Kirchenmitgliedschaft bezeichnet.

(4) So lange keine in allen Bundesländern im Raum der Nordkirche einheitlichen

Formen zur Aushändigung der unbefristeten Vokation gegeben sind, wird die Urkunde über die unbefristete Vokation

1. in Hamburg im Zusammenhang mit einer halbtägigen Vokationstagung,
2. in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang einer obligatorisch zu besuchenden Vokationstagung und
3. in Schleswig-Holstein im Zusammenhang der Zweiten Staatsprüfung

in angemessenem Rahmen ausgehändigt.

(5) Die Vokation für fachfremd Unterrichtende wird in gesonderten Veranstaltungen, in der Regel im Rahmen der zu besuchenden Fortbildungen für fachfremd Unterrichtende, überreicht.

§ 6

Fachliche Förderung, institutionelle Unterstützung

(1) Die Nordkirche bietet für Lehrkräfte, die einen Antrag auf Vokation nach § 2 und § 4 gestellt haben und die Voraussetzungen erfüllen, Vokationstagungen an. Sie dienen im Rahmen der Ausbildung der vertieften Auseinandersetzung mit der Rolle der Religionslehrkraft einerseits, sowie dem Kennenlernen kirchlicher Unterstützungs- und Begleitungssysteme andererseits.

(2) Die Nordkirche unterstützt die Lehrkräfte, denen eine Vokation erteilt wurde, durch regionale wie überregionale pädagogische und geistliche Bildungsangebote.

(3) Zu diesem Zweck teilt das Landeskirchenamt nach erteilter Vokation den zuständigen Pröpsten und Pröpstinnen Name und Anschrift der Lehrkraft mit.

§ 7

Beendigung der Vokation, Rechtsweg

(1) Die Vokation erlischt mit Austritt aus der Kirche, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu begründen. Bei Wechsel in eine evangelische Freikirche nach § 2 Absatz 2 ist die Vokation neu zu beantragen. Die Vokation erlischt ferner, wenn die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenamt schriftlich auf die Vokation verzichtet oder mit Ablauf der Befristung nach § 3.

(2) Die Vokation kann zurück genommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2 bis § 4 nicht vorlagen. Die Vokation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der in § 2 bis § 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Die Vokation ist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Lehrkraft das Fach evangelische Religion nicht in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche erteilt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(3) Die zuständigen staatlichen Stellen sind durch das Landeskirchenamt schriftlich zu informieren.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet.

§ 8

Vokation in besonderen Fällen

(1) Lehrkräften, die keine staatliche Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3 besitzen, kann für ihre Laufbahn mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe auf schriftlichen Antrag eine Vokation erteilt werden, wenn sie

1. die übrigen Voraussetzungen nach § 2 erfüllen,
2. vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ab dem Schuljahr 2011/2012 mindestens zwei Jahre das Fach evangelische Religion erteilt haben,
3. an Fortbildungsmaßnahmen für fachfremd Unterrichtende im Umfang von mindestens acht Stunden teilgenommen und
4. das vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Verfügung gestellte Material „Evangelische Religion fachfremd unterrichten“ eigenverantwortlich bearbeitet haben.

(2) Antragsverfahren auf Erteilung einer Vokation, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen haben, richten sich nach dieser Rechtsverordnung.

(3) Antragsformulare werden den Schulen vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt. Diese Anträge können noch bis zu vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an das Landeskirchenamt gestellt werden.

§ 9

Evaluation

Diese Rechtsverordnung ist vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren. Im Zusammenhang dieser Evaluation wird insbesondere zu prüfen sein, ob der Regelungsgegenstand des § 5 Absatz 4 einer Rechtsvereinheitlichung zugeführt werden kann.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vokationsordnung vom 7. Dezember 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (ABl. 2008 S. 12), die Vokationsordnung vom 1. Januar 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl S. 3), die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung (KABl 1994 S. 76) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die Durchführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 5. März 1994, vom 21. Juni 1994 (ABl. S. 151) und die Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 5. März 1994 vom 1. August 1999 (ABl. S. 81) der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.

Schwerin, 17. April 2018

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
G e r h a r d U l r i c h
Landesbischof

Az.: G:LKND:98 – KH Di/RLe